

## **SATZUNG**

des Instituts für Schulqualität des Landes Berlin (ISQ) e.V.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Institut für Schulqualität des Landes Berlin“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Das ISQ ist für das Land Berlin der wissenschaftliche Dienstleister für datengestützte Schul- und Unterrichtsentwicklung und ermöglicht eine darauf bezogene Steuerung im Bildungswesen.
  - (a) Das ISQ trägt dank seines umfassenden Kompetenzprofils zur Qualitätsentwicklung im Berliner Bildungswesen bei. Es arbeitet eng verzahnt mit dem Berliner Landesinstitut für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen, der Berliner Schulinspektion und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zusammen. Zwecke des Vereins sind die Förderung der Bildungsqualität sowie von Wissenschaft und Forschung.
  - (b) Grundlegendes Ziel seiner Arbeit ist die Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität. Es betreibt Qualitätssicherung durch Evaluation und wissenschaftliche Begleitforschung. Zentrale Aufgaben des ISQ sind Konzeption, Administration, Erhebung, zielgruppen-gerechte Aufbereitung und Bereitstellung von Daten. Das ISQ verzahnt für die Berliner Schulen in Zusammenarbeit mit dem Berliner Landesinstitut für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen (BLiQ) die Leistungs- und Prozessdiagnostik mit der Beratung von Lehrkräften und Schulen zur Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler sowie zur datengestützten Unterrichts- und Schulentwicklung, ebenso wie mit der fortlaufenden Qualifizierung

der Lehrkräfte im Primar- und Sekundarbereich. Das ISQ leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Berliner Strategie zur Steigerung der Bildungsqualität.

(c) Die Zielgruppen des ISQ sind primär:

- Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal im aktiven Schuldienst und in der zweiten Ausbildungsphase,
- Schulleitungen und andere Funktionsstellen,
- die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in ihrer Funktion als Schulaufsicht für die Berliner Schulen,
- die Berliner Schulunterstützungs- und Beratungssysteme und Seminarleitungen.

Für die für Bildung zuständige Senatsverwaltung koordiniert das ISQ die Durchführung nationaler Schulleistungsuntersuchungen. Zudem stellt das ISQ Daten aus Lernstandserhebungen und Kompetenzdiagnostik für das Bildungsmonitoring bereit und stellt eine Kohärenz her.

(d) Das ISQ bereitet die Ergebnisse seiner Datenanalysen adressatengerecht auf. Es ermöglicht die Perspektive auf einzelne Schülerinnen und Schüler, auf Klassen, Schulen, Regionen und Berlin als Ganzes. Die Daten des ISQ bietenden schulischen Akteuren so auch ein Feedback zu ihrem eigenen beruflichen Handeln und sind die Grundlage für die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern sowie für die Weiterentwicklung von Unterricht. Das ISQ fördert bei allen schulischen Akteuren die Datennutzungskompetenz.

Das ISQ unterstützt die anderen Berliner Schulunterstützungs- und Beratungssysteme durch Evaluation und wissenschaftliche Begleitforschung. Es ist beteiligt an Beratung zur datengestützten Schul- und Unterrichtsentwicklung. Als wissenschaftliche Einrichtung kooperiert, forscht und publiziert das ISQ mit Universitäten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen. Der interessierten Öffentlichkeit stellt das ISQ datenschutzkonforme Informationen zur Verfügung.

(2) Die Tätigkeit des Vereins umfasst folgende Handlungsfelder:

- (a) *Förderwirksame Diagnose:* In diesem Aufgabenbereich verfolgt der Verein das Ziel, ein umfassendes und nachhaltiges System für förderwirksame Diagnostik im Berliner Schulsystem aufzubauen, das die individuelle Entwicklung der Lernenden abbildet, kontinuierliches Feedback ermöglicht und eine adaptive Unterrichtsgestaltung unterstützt. Es wird eine sichere und effiziente Dateninfrastruktur zur Speicherung und Analyse von Diagnosedaten etabliert, um aussagekräftige Erkenntnisse über individuelle und aggregierte Leistungsmuster zu generieren. Die Integration von barrierearmen Diagnoseverfahren erfolgt, um den Bedürfnissen von Lernenden mit unterschiedlichen Fähigkeiten gerecht zu werden.
- (b) *Bildungsmonitoring:* Ziel dieses Aufgabenbereiches ist es, ein effektives und aussagekräftiges Bildungsmonitoringsystem aufzubauen, das dazu beiträgt, die Qualität und Effizienz des Bildungssystems kontinuierlich zu verbessern. Längsschnittergebnisse sind die Grundlage für die kontinuierliche Beratung zur Schul- und Unterrichtsentwicklung sowie zur Evaluation

der Wirksamkeit von Bildungsreformen im Laufe der Zeit. Langfristige Trends und Entwicklungen im Bildungssystem werden identifiziert und bewertet. Zudem ist die Entwicklung von Berichtsformaten und Dashboards, die die spezifischen Bedürfnisse und Anforderungen verschiedener Zielgruppen adressieren, einschließlich der Schulaufsicht, Bestandteil des Bildungsmonitorings.

(c) *Prüfungen:* Die Analyse und Berichtslegung über Ergebnisse in zentralen Prüfungen ist ein zentrales Handlungsfeld des ISQ. Prüfungsergebnisse sind der integrative Schlusspunkt des Systems für förderwirksame Diagnostik. Ergebnisse aus Lernstandsdiagnosen werden zur Vorhersage von Prüfungsergebnissen genutzt, um frühzeitig auf Risikolagen in Bezug auf schulische Abschlüsse hinzuweisen. Zudem liefert das ISQ die Datenbasis zur Qualitätssicherung der Prüfungsaufgaben.

(d) *Evaluation:* Der Verein stärkt seine zentrale Rolle als zentraler Akteur im Bereich der internen und externen Evaluation von Schulen und trägt zur kontinuierlichen Verbesserung der Bildungsqualität in Berlin bei. Das ISQ entwickelt und stellt standardisierte Evaluationsinstrumente bereit, die den individuellen Bedürfnissen und Anforderungen der Zielgruppen gerecht werden. Das ISQ führt Evaluationsstudien durch und gibt Empfehlungen für die Weiterentwicklung und Optimierung der Untersuchungsgegenstände.

(e) *Beratung und Qualifizierung:* Der Verein ist kompetenter Anbieter von entscheidungsrelevanten Daten im Bildungsbereich. In diesem Aufgabenbereich gilt es, die Nutzung dieser Daten zu stärken, um zur kontinuierlichen Verbesserung der pädagogischen Praxis in Berlin beizutragen. Das ISQ etabliert hierzu eine enge Partnerschaft mit dem Berliner Landesinstitut für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen (BLIQ), um Synergien zu nutzen und gemeinsame Ziele im Bereich der Fortbildung des pädagogischen Personals zu erreichen. Dazu gehört die Entwicklung von gemeinsamen Fortbildungsprogrammen und -veranstaltungen, die aktuelle pädagogische Trends und Best Practices reflektieren und auf die Bedürfnisse der Zielgruppen zugeschnitten sind.

(f) *Forschung und Innovation:* Das ISQ stärkt seine Rolle als führende Institution für Forschung und Entwicklung im Bildungsbereich durch kontinuierliche Innovation und Begleitforschung seiner Angebote. Hierzu baut das ISQ ein Netzwerk von Schulen zur praxisnahen Zusammenarbeit auf.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt durch die selbstlose Förderung von Bildung und Erziehung sowie Wissenschaft und Forschung im allgemeinen Interesse nach näherer Maßgabe des § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Förderung politischer Parteien verwenden.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Beiträge und den gemeinen Wert ihrer unmittelbar oder mittelbar geleisteten Einlagen zurückerhalten.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

#### **§ 4 An-Institut an der Freien Universität Berlin, Kooperation mit Dritten**

Der Verein wird als An-Institut an der Freien Universität Berlin gemäß § 85 des Berliner Hochschulgesetzes anerkannt. Das ISQ kann Aufträge Dritter im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben übernehmen, insbesondere mit weiteren Hochschulen, sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen und den pädagogischen Landesinstituten. Über die Annahme dieser Aufträge entscheidet der Vorstand.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins sind das Land Berlin, vertreten durch die für Bildung zuständige Senatsverwaltung, die Freie Universität Berlin, die Universität Potsdam sowie jeweils ein vom Landesschulbeirat Berlin und der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V. benanntes Mitglied.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb weiterer Mitgliedschaften ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der sich an den Vorstand richtet und über den vom Vorstand nach freiem Ermessen durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandmitglieder entschieden wird.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft des Landes Berlin und der Freien Universität Berlin endet durch Austritt, der unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären ist.
- (2) Die Mitgliedschaft der weiteren Mitglieder endet durch Austritt, der unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären ist.

(3) Die Mitgliedschaft des vom Landesschulbeirat benannten Mitgliedes und des von der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin e.V. benannten Mitgliedes endet mit der Mitgliedschaft im jeweiligen Gremium bzw. Verband.

## **§ 7 Finanzierung des Vereins**

(1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch institutionelle Förderung des Landes Berlin nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel auf der Grundlage der geltenden Vorschriften des Landes Berlin.

(2) Dem Verein werden die erforderlichen Räumlichkeiten an Standorten im Kernbereich der Freien Universität Berlin und die für den Verein sonst erforderlichen allgemeinen Verwaltungsdienstleistungen (Personaldienstleistungen nur insoweit, als hinsichtlich der Vergütung Tarifbedingungen der Freien Universität Berlin zur Anwendung kommen, luK- sowie sonstige interne Verwaltungsdienstleistungen) von der Freien Universität Berlin zur Verfügung gestellt. Die Detailregelungen erfolgen in einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Verein und der Freien Universität Berlin.

(3) Weitere Mitgliedsbeiträge werden nicht erbracht.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Beirat.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär für Bildung des Landes Berlin, der bzw. die sich durch den Leiter bzw. der Leiterin der für Grundsatzangelegenheiten des Schulwesens zuständigen Abteilung der SenBJF vertreten lassen kann, sowie der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre der Freien Universität Berlin, der bzw. die durch ein Mitglied des Direktoriums des Zentralinstituts Dahlem School of Education vertreten werden kann.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Staatssekretärin oder den Staatssekretär für Bildung vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Dieses Vorstandsmitglied kann die Geschäftsführung (§ 16) zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

- (3) Mitglieder des Vorstands können die Institutionen, denen sie angehören, nicht in der Mitgliederversammlung vertreten.

## **§ 10 Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht zwingend durch Gesetz oder die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- (a) Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung;
- (b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- (c) Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung über bedeutsame Vorgänge;
- (d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- (e) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- (f) Aufstellung eines Arbeits- und Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und Erstellung eines Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- (g) Berufung und Abberufung der Geschäftsführung des Vereins (§ 16);
- (h) Entscheidung über Annahme von Drittmittelprojekten auf Vorschlag der Geschäftsführung des Vereins (§ 16).

- (2) Die Verantwortung und die Steuerung der wissenschaftlichen Angelegenheiten des Vereins obliegt dem Vorstandsmitglied der Freien Universität Berlin. (§ 9 Abs. 1).

- (3) Der Vorstand kann die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins sowie die Leitung und Umsetzung der wissenschaftlichen Tätigkeit des Vereins unter Beachtung des beschlossenen Arbeits- und Haushaltsplanes einer Geschäftsführung (§ 16) übertragen. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht beratend teil.

- (4) Sitzungen des Vorstandes finden mindestens zweimal jährlich statt. Diese können auch virtuell durchgeführt werden. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch die Geschäftsführung des ISQ; das Datum, die Form (Präsenz oder virtuell) und die Tagesordnung sollen zuvor mit beiden Vorstandsmitgliedern abgestimmt werden.

- (5) In Sitzungen des Vorstandes kann sich ein Mitglied des Vorstandes durch ein anderes Mitglied des Vorstandes oder durch eine andere Vertreterin bzw. einen anderen Vertreter der jeweiligen Institution aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung einvernehmlich. Die Leitung der Vorstandssitzung obliegt der Geschäftsführung.

(6) Über jede Sitzung des Vorstandes und dessen Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Sitzungsleiterin bzw. dem Sitzungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

### **§ 11 Prüfung der Zahlungsvorgänge**

Die formelle Prüfung der Zahlungsvorgänge erfolgt durch die Innenrevision der Freien Universität Berlin. Der Umfang der Prüfung wird durch die Innenrevision der Freien Universität Berlin in eigener Verantwortung festgelegt.

### **§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- (a) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
- (b) die Genehmigung des Arbeits- und Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
- (c) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und des Berichts zur Prüfung der Zahlungsvorgänge über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- (d) die Entscheidung über die Anträge zur Tagesordnung;
- (e) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
- (f) sonstige ihr in der Satzung zugewiesene Aufgaben.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen für Schwerpunkte der Arbeit geben. Sie kann außerdem in Angelegenheiten, für die andere Organe zuständig sind, Empfehlungen aussprechen.

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Jahr statt. Diese kann auch virtuell oder hybrid durchgeführt werden. Die Einladung erfolgt spätestens sieben Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch die Geschäftsführung des ISQ; das Datum, die Form (Präsenz, virtuell oder hybrid) und die Tagesordnung sollen zuvor mit allen Vereinsmitgliedern abgestimmt werden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangt wird. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

#### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Vertretung des Landes Berlin anwesend ist. Ein Mitglied kann sich dabei auch durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, wenn dieses zuvor schriftlich bevollmächtigt wurde.
- (2) Soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt, bedarf jeder Beschluss der Mitgliederversammlung der Zustimmung der Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Unbeschadet der vorstehenden Regelung bedürfen Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder. Gegen die Ablehnung eines Antrags durch die Vertretung des Landes Berlin können Beschlüsse nicht wirksam gefasst werden.
- (3) Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung zuzusenden; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats erhoben werden. Die Frist beginnt mit Absendung der Niederschrift.

#### **§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

#### **§ 16 Geschäftsführung des Vereins**

- (1) Die Geschäftsführung besteht entweder aus einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer, welche bzw. welcher sowohl die kaufmännische als auch die wissenschaftliche Leitung verantwortet oder aus einer kaufmännischen Leiterin oder einem kaufmännischen Leiter und einer wissenschaftlichen Leiterin oder einem wissenschaftlichen Leiter.
- (2) Überträgt der Vorstand gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 die Geschäftsführung, so müssen diese Personen, durch ihre bisherigen Arbeiten den Nachweis erbracht haben, für die Wahrnehmung dieser Aufgaben die erforderliche Qualifikation zu besitzen. Die Geschäftsführung des Vereins wird durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder bestellt bzw. abbestellt.

(3) Besteht die Geschäftsführung aus einer kaufmännischen Leitung und einer wissenschaftlichen Leitung, so führt die kaufmännische Leitung alle Geschäfte der laufenden Verwaltung. Im Verhinderungsfall vertritt die wissenschaftliche Leitung die kaufmännische Leitung. Die wissenschaftliche Leitung trägt insbesondere Verantwortung für die inhaltliche und wissenschaftliche Ausgestaltung der Projekte.

(4) Die Geschäftsführung des Vereins ist gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung berichtspflichtig.

### **§ 17 Beirat**

(1) Zur Unterstützung seiner Aufgabenwahrnehmung beruft der Vorstand einen Beirat. Dieser berät die Geschäftsführung sowie den Vorstand.

(2) Der Beirat setzt sich aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der relevanten Disziplinen Erziehungswissenschaft, Psychologie und Grundschulpädagogik sowie ggf. weiterer Disziplinen aus den Universitäten der Metropolregion Berlin-Brandenburg sowie durch von der SenBJF benannte Expertinnen bzw. Experten aus der Schulpraxis zusammen. Die Freie Universität Berlin sowie nach dessen Einrichtung der Beirat haben das Recht, dem Vorstand Beiratsmitglieder vorzuschlagen.

(3) Der Beirat wählt für eine Dauer von fünf Jahren aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, eine wiederholte Übernahme des Vorsizes bis zu maximal zehn Jahren ist möglich. Die Beiratssitzungen finden mindestens zwei Mal jährlich statt.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 14 Abs. 2 Satz 2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB die Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Land Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Bildungswesen zu verwenden hat.

### **§ 19 Ermächtigung des Vorstandes**

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

**§ 20 Datenschutz/-Urheberrechtserklärung**

Das Institut verpflichtet sich, bei jeder einzelnen Handlung auf Grundlage dieser Satzung – auch und insbesondere bei Beteiligung Dritter – die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen und urheberrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen.

Wir versichern die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorstehenden Satzung gemäß §71 Abs.1 Satz4 BGB.

Berlin, den

Berlin, den

StS Berlin Christina Henke

StS Brandenburg Claudia Zinke